Jahrgang 1887. Nr. 1.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 13. März 1887.)

Inhalt. I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Ministerialverordnung v. 26. Nov. 1886, R. G. Bl. Nr. 174, betr. Arzneitaxe pro 1887. — 2. Ministerialverordnung v. 13. Dec. 1886, R. G. Bl. Nr. 2, betr. Controlpflichtigkeit von Hadern in den Grenzbezirken mehrerer Kronländer. — 3. Verzeichniß der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 4. Statthalterei-Kundmachung v. 12. Dec. 1886, L. G. u. V. Bl. Nr. 58, betr. Verpflegsgebühren im Krankenhause Suczawa. — 5. Statthalterei-Kundmachung v. 17. Dec. 1886, L. G. u. V. Bl. Nr. 59, betr. Verpflegstaxen im St. Johanns-Spitale in Salzburg. — 6. Statthalterei-Kundmachung v. 19. Dec. 1886, L. G. u. V. Bl. Nr. 60, betr. die Vergütung der Durchzugsmittagskost vom Militärärare und aus Landesmitteln pro 1887. — 7. Statthalterei-Kundmachung v. 12. Dec. 1886, L. G. u. V. Bl. Nr. 61, über den ersten Nachtrag zur Evidenzvorschrift zweiter Theil, Gagisten in der Reserve, vom Jahre 1881. — 8. Verzeichniß der außerdem im Landesgesetz- und Verordnungsblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 9. Ministerialerlaß v. 13. März 1886, Z. 6063, betr. die Gebührenfreiheit von Bauvollendungs-Certificaten. — 10. Statthalterei-Erlaß v. 24. Mai 1886, Z. 25,591, betr. die Vorschrift des §. 16 G. O. bezüglich der ausdrücklichen Anführung der Berechtigungen in der Concessionsurkunde bei Gast- und Schankgewerben. — 11. Statthalterei-Erlaß v. 13. Juli 1886, Z. 33.052, betr. die gewerberechtl. Folgen des Ueberganges einer Gesellschaftsfirma in eine Einzelnfirma und umgekehrt. — 12. Statthalterei-Erlaß v. 11. August 1886, Z. 40.419, betr. die Unzulässigkeit der Verleihung von Concessionen zum „Verschleiße von Medicinalkräutern". — 13. Statthalterei-Erlaß v. 3. Sept. 1886, Z. 41.391, betr. die Matrikenführung in Civilstandsfällen bei subsidiarischer Vornahme der kirchlichen Function durch einen nicht zuständigen Seelsorger. — 14. Statthalt.-Erlaß v. 10 Oct. 1886, Z. 50.122, betr. Anordnungen rücksichtlich der Gesuche von Veteranenvereinen um Bewilligung zur Führung des Reichsadlers in der Vereinsfahne. — 15. Statthalterei-Erlaß v. 31. Oct. 1886, Z. 51,442, betr. die Floß- und Schiffahrt auf öffentl. Gewässern. — 16. Statthalterei-Erlaß v. 11. Nov. 1886, Z. 56.977, betr. die neue Reductionstabelle für Alkoholmeter. — 17. Statthalterei-Erlaß v. 17. Nov. 1886, Z. 55.963, betr. den territorialen Umfang der Gewerbegenossenschaften des politischen Bezirkes Korneuburg. — 18. Statthalterei-Erlaß v. 27. Nov. 1886, Z. 60.831, betr. die handwerksmäßigen Gewerbe der Graveure, der Roh- und Grobschmiede und der Zweckschmiede. — 19. Statthalterei-verordnung v. 18. Dec. 1886, Z. 64.799, betr. das Brandzeichen bei von der Lungenseuche geheilten Thieren. — 20. Statthalterei-Erlaß v. 14. Jänner 1887, Z. 66.834, betr. das Verzeichniß der zum Giftverkaufe berechtigten Gewerbsleute und den Verkehr mit Giften in den Apotheken. — 21. Statthalterei-Erlaß vom 28. Jänner 1887, Z. 3184, betreffend Begriff und Umfang des Zahntechnikergewerbes. — 22. Erlässe in Angelegenheit der Sonntagsruhe. — 23. Ministerialerlaß v. 19. Sept. 1886, Z. 16 591, betr. die Competenz zur Genehmigung des Stellvertreters im Betriebe von Gewerben. — II. Gemeinderathsbeschlüsse. — III. Magistratsverordnungen u. Verfügungen: 1. Note des Magistrates v. 31. Dec. 1886, Z. 255.172, an die k. k. Steueradministration f. d. I. Bezirk, betr. das Verfahren der Gewerbsbehörden in Fällen des Ueberganges eines Gesellschaftsunternehmens in eine Einzelunternehmung und umgekehrt. — 2. Magistratsdecret an das Stadtphysikat vom 21. Jänner 1887, Z. 90.209, betr. die Benützung der Nothgruft im Wiener Centralfriedhofe und die Exhumirung der in derselben beigesetzten Leichen.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

1.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 26. November 1886, betreffend die Arzneitaxe für das Jahr 1887.

(R. G. Bl. vom 17. December 1886, Nr. 174.)

Am 1. Jänner 1887 tritt die unter dem Titel „Arzneitaxe für das Jahr 1887 zur österreichischen Pharmakopöe vom Jahre 1869 und zum Anhange derselben vom Jahre 1878 (R. G. Bl. Nr. 139)" im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erschienene, auf Grund der jüngsten Droguen-Preislisten festgesetzte Arzneitaxe in Kraft.

Alle Apotheker ohne Ausnahme, dann die zur Führung einer Hausapotheke befugten Aerzte und Wundärzte haben vom 1. Jänner 1887 angefangen sich an diese neue Arzneitaxe zu halten und sich mit einem Druckexemplare derselben zu versehen.

Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 28. November 1885 (R. G. Bl. Nr. 167), betreffend die österreichische Arzneitaxe, bleibt in Wirksamkeit.

Taaffe m. p.

2.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 13. December 1886,

betreffend die Controlpflichtigkeit von Hadern in den Grenzbezirken von Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg.

(R. G. Bl. vom 15. Jänner 1887, Nr. 2.)

Hadern (Lumpen) der T. Nr. 357 des allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs vom 25. Mai 1882 werden im Sinne des §. 337 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung vom Jahre 1835 in den Grenzbezirken von Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg für controlpflichtig erklärt.

Außer den Fällen, in denen der Bezug oder die Versendung von Hadern zum Behufe des Gewerbebetriebes geschieht, werden Mengen bis zu 25 Kilogramm von der Controle ausgenommen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Februar 1887 in Wirksamkeit.

Dunajewski m. p. **Bacquehem** m. p.

3.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:

Unter Nr. 175 Verordnung des Finanzministeriums vom 9. December 1886, **womit der Eindruck des Stempelzeichens zu 1 Kreuzer und zu 5 Kreuzer auf Rechnungsblanquetten gestattet wird.**

" " 176 Concessionsurkunde vom 12. October 1886 **für die Localbahn a) von Traismauer, eventuell Herzogenburg nach Krems, b) von einem Punkte des Absdorf-Kremserflügels nach Sigmundsherberg.**

" " 177 Kundmachung des Handelsministeriums vom 13. December 1886, **betreffend die Außerkraftsetzung der Bestimmungen im §. 2 der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 12. Mai 1884 (R. G. Bl. Nr. 104) für die Localbahn St. Pölten-Tulln.**

" " 178 Kundmachung des Finanzministeriums vom 11. December 1886, **betreffend die Umwandlung mehrerer Nebenzollämter II. Classe in Böhmen in Zollamts-Exposituren.**

" " 179 Erlaß des Finanzministeriums vom 14. December 1886, **betreffend die auf dem Transporte eintretenden Umleerungen des behufs Ausfuhr über die**

Zolllinie aus der Erzeugungsstätte steuerfrei hinweggebrachten Mineralöles, sowie Abänderungen des §. 17, B der Vollzugsschrift zum Mineralölsteuergesetze.

Unter Nr. 180 Erlaß des Finanzministeriums vom 19. December 1886, betreffend die Gewährung der Steuerrückvergütung für den zur Erzeugung von Glycerinseife verwendeten Spiritus.

Im Jahrgange 1887:

„ „ 1 Kundmachung des Finanzministeriums vom 11. December 1886, betreffend die Zollbehandlung des doppeltschwefligsauren Kalkes.

„ „ 3 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 28. December 1886, betreffend die Festsetzung einer Zuschlagtara bei der Verzollung von Steinkohlentheer in Cisternenwaggons.

„ „ 4 Verordnung des Ministeriums des Innern vom 11. Jänner 1887, betreffend den mit der kaiserlich russischen Regierung vereinbarten Vorgang bei der gegenseitigen Abschiebung von Landstreichern, sowie von paß- und subsistenzlosen Individuen.

„ „ 5 Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 19. Jänner 1887, womit die „Vorschriften, betreffend die Organisation des Landsturmes für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg", verlautbart werden.

4.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 12. December 1886, Z. 63.355,

betreffend die Festsetzung der täglichen Verpflegsgebühren im allgemeinen öffentlichen Krankenhause zu Suczawa in der Bukowina.

(L. G. u. V. Bl. vom 30. December 1886, Nr. 58.)

Laut Mittheilung der Bukowinaer k. k. Landesregierung vom 1. December 1886, Z. 13.869, hat der dortige Landesausschuß im Einvernehmen mit der k. k. Landesregierung die Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Suczawa vom 1. Jänner 1887 an auf 72 kr. per Kopf und Tag für Erwachsene und auf 36 kr. per Kopf und Tag für Kinder unter sieben Jahren erhöht.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Possinger m. p.

5.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 17. December 1886, Z. 64.556,

betreffend die Festsetzung der Verpflegstaxen im St. Johann's Spitale in Salzburg.

(L. G. u. V. Bl. vom 30. December 1886, Nr. 59.)

Laut Mittheilung der k. k. Landesregierung in Salzburg vom 11. December 1886, Z. 8291, hat der Landesausschuß in Salzburg im Einvernehmen mit der k. k. Landesregierung auf Grund der rechnungsmäßigen Nachweisungen über den Kostenaufwand die Verpflegstaxen im dortigen St. Johann's Spitale für zahlende Patienten und fremde Kronländer mit 96 kr. per Kopf und Tag und für ein Extrazimmer mit 1 fl. 60 kr. für das Jahr 1887 festgesetzt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Possinger m. p.

6.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 19. December 1886, Z. 63.729,

betreffend die vom Militärärar und aus Landesmitteln im Jahre 1887 zu leistende Vergütung für die der Mannschaft auf dem Durchzuge von den Quartierträgern gebührende Mittagskost.

(L. G. u. V. Bl. vom 30. December 1886, Nr. 60.)

Das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium nach Maßgabe des §. 51 des Gesetzes vom 11. Juni 1879 (R. G. Bl. Nr. 93) die Vergütung, welche das Militärärar in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis 31. December 1887 für die der Mannschaft vom Officiers-Stellvertreter abwärts auf dem Durchzuge von den Quartierträgern reglementsmäßig gebührende Mittagskost zu leisten hat, im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, und zwar für die Stadt Wien mit achtundzwanzig Kreuzern (28 kr.) und für die übrigen Marschstationen mit sechsundzwanzig Kreuzern (26 kr.) österr. Währ. festgesetzt.

Die im Sinne des §. 2, Absatz IV, des Landesgesetzes vom 29. October 1880 (L. G. Bl. Nr. 30) aus Landesmitteln zu leistende Aufzahlung beziffert sich für das Jahr 1887 mit sieben Kreuzern (7 kr.) für Wien und mit sechs Fünfzehntel-Kreuzern ($6^5/_{10}$ kr.) für die übrigen Marschstationen.

Dies wird in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 1. December 1886, Z. $\frac{18.436\ \text{II}^b}{3545}$, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Possinger m. p.

7.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 12. December 1886, Z. 55.927,

über den ersten Nachtrag zur Evidenzvorschrift zweiter Theil — Gagisten in der Reserve vom Jahre 1881.

(L. G. u. V. Bl. vom 31. December 1886, Nr. 61.)

In Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 26. October 1886, Nr. 16.188/3398 wird unter Beziehung auf die Kundmachung vom 31. October 1881, Z. 40.277 (L. G. u. V. Bl. für Niederösterreich Nr. 36) der vom k. und k. Reichs-Kriegsministerium mit Norm. V. Bl. für das k. k. Heer 35. Stück hinausgegebene erste Nachtrag zur Evidenzvorschrift zweiter Theil — Gagisten in der Reserve, vom Jahre 1881 nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Bei §. 30 der bezogenen Evidenzvorschrift ist der Text des Punktes 6 zu streichen, und an dessen Stelle Nachstehendes einzuschalten:

„Die sonstigen militärischen Meldungen, zu welchen der Gagist in der Reserve noch verpflichtet ist, sind im Punkte 267 b) des Dienstreglements für das k. k. Heer, erster Theil, beziehungsweise §. 13 des Dienstreglements für die k. k. Kriegsmarine zweiter Theil, vorgezeichnet.

Die vorgeschriebene Meldung über zeitweilige Aufenthaltsveränderungen von mehr als vierwöchentlicher Dauer, ist — unbeschadet der Anzeige nach Punkt 2 dieses Paragraphen dem Platz-, beziehungsweise dem Militär-Stationscommando im Aufenthaltsorte dann zu erstatten, wenn letzterer nicht zugleich der Amtssitz des evidenzzuständigen Ergänzungsbezirks-Commandos ist.

Ferner haben sich diese Gagisten, in deren bleibendem Aufenthaltsorte sich der Truppenkörper (Heeresanstalt) oder Abtheilungen des Truppenkörpers befinden, zu welchem sie laut Widmungskarte zur Dienstleistung im Mobilisirungsfalle bestimmt sind, bei dem Commandanten dieses Truppenkörpers (Heeresanstalt) beziehungsweise der Abtheilung desselben zu melden.

Endlich haben sich jene Gagisten in der Reserve, welchen während des Aufenthaltes im Auslande das Tragen der Militäruniform ausnahmsweise gestattet wird, bei der Militär-Stationsbehörde des Aufenthaltsortes und in den Standorten der k. und k. Vertretungsbehörden, auch bei diesen in Uniform vorzustellen."

Bei §. 39 ist der Text des Punktes 1 zu streichen. An dessen Stelle haben nachstehende Bestimmungen zu treten:

„Bei militärdienstlichen Anlässen sind Gagisten in der Reserve verpflichtet, in der vorgeschriebenen Militäruniform zu erscheinen.

Militärgeistliche in der Reserve können sich jedoch auch bei Meldungen, die sie auf Grund des §. 30 zu erstatten haben, der ihnen durch die Diöcesan-, Ordens- oder sonstigen Vorschriften vorgezeichneten Clericalkleidung bedienen.

Außerdem ist das Tragen der Uniform den Reservegagisten, welche Berufsofficiere (Militär-Geistliche, -Beamte) waren, bei passenden Anlässen gestattet, während jene derselben, die dem Berufsofficiers- (Militär-, Geistlichen-, Beamten-) Stande nicht entstammen, sich außerdienstlich der Uniform nur bei festlichen Gelegenheiten bedienen dürfen.

Zu diesen Gelegenheiten gehören:

Feste und Feierlichkeiten am Allerhöchsten Hofe, rein militärische und jene officiellen Charakters, welchen die Spitzen der politischen und sonstigen Staatsbehörden in ihrer amt-

lichen Eigenschaft beizuwohnen pflegen, ferner Festlichkeiten, die zu Ehren eines Mitgliedes des Allerhöchsten Kaiserhauses veranstaltet werden, endlich jene Anlässe, welche das Officierscorps einer Garnison oder einen Theil derselben kameradschaftlich vereinigen.

Gagisten in der Reserve, welche ein Civilamt bekleiden, dürfen, wenn sie in dieser Eigenschaft fungiren, die militärische Uniform nicht tragen.

Gagisten in der Reserve in Militäruniform kommen alle Ehrenrechte und Pflichten eines activen Officiers (Militärgeistlichen, -Beamten) zu, sie müssen daher auch nach Vorschrift adjustirt sein.

Mit dem Begriffe der militärischen Disciplin ist es unvereinbar, daß sich Militärpersonen in Uniform an öffentlichen Versammlungen und Demonstrationen politischer Tendenz betheiligen.

Eine solche Betheiligung ist daher auch allen in militärischer Uniform erscheinenden Officieren, Militärgeistlichen und Militärbeamten in der Reserve verboten. Das gleiche Verbot besteht auch für Marinepersonen.

(Punkt 46 des Dienstreglements für das k. k. Heer, erster Theil.)"

Bei §. 42 ist der zweite Satz des Punktes 2 und der Punkt 3 zu streichen, dagegen ist Folgendes einzuschalten:

„3. Sämmtliche Gagisten in der Reserve sind der militärischen Disciplinar-Strafgewalt unterworfen: in Fällen ungerechtfertigter Uebertretung ihrer Pflicht bei dem Haupt- (Nach-) Rapporte zu erscheinen, sowie während dieses Rapportes überhaupt; sobald dieselben die militärische Uniform tragen, insbesondere, wenn sie in derselben Ausschreitungen gegen das militärische Verhältniß der Ueber- und Unterordnung begehen, oder sich eine Außerachtlassung der Adjustirungsvorschrift zu Schulden kommen lassen, ferner auch dann, wenn sie die vorgeschriebenen sonstigen militärischen Meldungen (§. 30, Punkt 6) unterlassen."

Bei §. 43 sind im Punkte 4, zweiter Absatz, die Worte: „nach Punkt 651 b) und 653 des Dienstreglements für das k. k. Heer, erster Theil, dann Punkt 477 und 478 des Dienstreglements für die k. k. Kriegsmarine, zweiter Theil," zu streichen.

Possinger m. p.

8.

Ferner ist im Landesgesetz- und Verordnungsblatte erschienen:

Unter Nr. 57: Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landesdirection vom 7. December 1886, Z. 56.878, **betreffend die Termine zur Einzahlung der directen Steuern für das Jahr 1887.**

9.

Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 13. März 1886, Z. 6063, an die k. k. Finanz-Landesdirection in Wien,

betreffend die Frage der Gebührenfreiheit von Bauvollendungs-Certificaten.

(M. Z. 186.097.)

In Erledigung des Berichtes vom 16. Februar 1886, Z. 58.195, wird der Direction bedeutet, daß die Bauvollendungs-Certificate, welche lediglich zum Zwecke der Erlangung der zeitlichen

Befreiung von der Gebäudesteuer ausgestellt und beigebracht werden, bei Beobachtung der Anordnung des Absatzes 5 der Vorerinnerungen zum Tarife des Gesetzes vom 9. Februar 1850 oder, wenn der Zweck der Ausstellung in der Urkunde selbst deutlich angegeben ist, im Sinne der T. P. 102, lit. d, des Gesetzes vom 9. Februar 1850 bedingt gebührenfrei sind.

10.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. Mai 1886, Z. 25.591 an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Sechshaus,

betreffend die genaue Beachtung der Vorschrift des §. 16 des Gewerbegesetzes bezüglich der ausdrücklichen Anführung der einzelnen Berechtigungen in der Concessionsurkunde bei Verleihung von Gast- und Schankgewerben.

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 17. Mai 1886, Z. 349, den Recurs des F. S. gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 8. August 1885, Z. 37.640, womit in Bestätigung der Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Sechshaus vom 6. Juli 1885, Z. 36,345, das Ansuchen des Genannten um Umänderung der ihm mit dem Erlasse der Bezirkshauptmannschaft Sechshaus vom 14. Mai 1885, Z. 26.692, ertheilten Kaffeeschank-Concession in eine Kaffeehaus-Concession abschlägig beschieden wurde, im Grunde des §. 18, alin. 7, der Gewerbeordnung als unstatthaft zurückzuweisen befunden. Gleichzeitig hat das genannte h. Ministerium jedoch bemerkt, daß die Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883 in Uebereinstimmung mit der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 eine Kaffeeschank-Concession und eine Kaffeehaus-Concession nicht kennt, und daß nach §. 16 der Gewerbegesetznovelle bei der Verleihung von Gast- und Schankgewerben die in diesem Paragraphe aufgeführten Berechtigungen in der Verleihung jedesmal ausdrücklich aufzuführen sind.

Es wird sich daher künftighin bei der Verleihung solcher Gewerbe strenge an diese gesetzliche Bestimmung, sowie an den Erlaß des h. k. k. Handelsministeriums vom 10. December 1884, Z. 43.033 (h. ä. Intimation vom 17. December 1884, Z. 58.683), und an den Erlaß des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Juni 1885, Z. 9568 (h. ä. Intimation vom 2. Juli 1885, Z. 31.260), zu halten sein.

Schließlich wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft im Grunde des Eingangs bezogenen h. Ministerialerlasses beauftragt, das dem S. ausgefertigte Concessionsdecret ddto. 14. Mai 1885, Z. 26.692, im Sinne der §§. 16 und 36 der Gewerbeordnung in der Art richtig zu stellen, daß der Umfang der ertheilten Concession aus demselben zu ersehen ist.

Die Beilagen des Berichtes vom 18. December 1885, Z. 65.915, folgen im Anschlusse zurück.

11.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. Juli 1886, Z. 33.052, M. Z. 236.956,

betreffend die vorläufige Sistirung der Statthalterei-Verordnung vom 21. März 1881, Z. 9251, über die gewerberechtlichen Folgen des Ueberganges einer Einzel- in eine Gesellschaftsfirma und umgekehrt.

In Erledigung und unter Rückschluß der Beilagen des Berichtes vom 13. Mai 1886, Z. 134.880, findet die k. k. Statthalterei dem Recurse des M. P. gegen die dortämtliche Entscheidung vom 7. April 1886, Z. 68.558, mit welcher derselbe angewiesen wurde, das von ihm gemeinsam mit A. Sp. betriebene Gewerbe des Waaren-Commissionshandels anläßlich des Austrittes des Letztgenannten aus dem Geschäfte neu anzumelden, Folge zu geben und diese Entscheidung zu beheben, weil die k. k. Statthalterei bereits unter'm 12. October 1881, Z. 34.086, über die mit dem dortämtlichen Berichte vom 17. August 1881, Z. 221.588, gestellte Anfrage, betreffend die Aufrechthaltung der hierämtlichen Verordnung vom 21. März 1881, Z. 9251*), an das hohe k. k. Ministerium des Innern die Bitte gestellt hat, anher bekannt geben zu wollen, ob diese Statthaltereiverordnung durchzuführen sei, das genannte hohe Ministerium aber eine Entscheidung bis jetzt noch nicht getroffen hat, da diese Angelegenheit noch immer Gegenstand des Meinungsaustausches zwischen sämmtlichen betheiligten Ministerien ist, und es bei dieser Sachlage nicht angezeigt erscheint, vor der definitiven Entscheidung dieser Frage in derlei Fällen strafweise vorzugehen.

12.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 11. August 1886, Z. 40.419, M. Z. 371.304,

betreffend die Unzulässigkeit der Verleihung von Concessionen zum „Verschleiße von Medicinalkräutern".

Das h. k. k. Handelsministerium hat sich einvernehmlich mit dem h. k. k. Ministerium des Innern laut Erlasses vom 27. Juli 1886, Z. 27.625, bestimmt gefunden der hierämtlichen Anschauung, daß nach den heute geltenden gewerberechtlichen Vorschriften die Verleihung von Concessionen „zum Verschleiße von Medicinalkräutern" unzulässig sei, vollinhaltlich beizustimmen.

Nach §. 15, Punkt 14, der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883 kann nämlich eine Concession zum Verschleiße von zubereiteten, zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, wozu die Medicinalkräuter eben gehören, nur insoweit verliehen werden, als der Verschleiß dieser Stoffe und Präparate nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist.

Nun wurde aber mit §. 3 der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 152**), bestimmt, daß das Feilhalten und der Verkauf von Droguen und chemischen Präparaten, welche ausschließlich nur zu Heilzwecken Verwendung finden, den

---

*) M. V. Bl. ex 1881, Nr. 3, Seite 103.

**) M. V. Bl. ex 1883, Nr. 5, S. 197.

Apotheken vorbehalten ist, daß hingegen Artikel, welche nicht blos in arzneilicher, sondern auch in technischer Verwendung stehen, dem allgemeinen Verkehre unter Voraussetzung der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen freigegeben sind.

Rücksichtlich der den Apotheken nach §. 3 der ebenerwähnten Verordnung freigegebenen Artikel wurde aber wieder auf Grund der im §. 4 derselben Verordnung enthaltenen Bestimmung mit der Ministerialverordnung vom 17. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 97*), das Feilhalten und der Verkauf einer Reihe von nur zu Heilzwecken bestimmten Artikeln unter bestimmten Modalitäten und Bedingungen auch anderen Geschäften als Apotheken gestattet.

Aus dem Gesagten ergibt sich nun, daß mit Rücksicht auf die bezogenen Bestimmungen heute mit der Verleihung der Concession zum „Verschleiße von Medicinalkräutern" überhaupt nicht mehr vorgegangen werden kann, ohne sich in Widerspruch mit obigen Bestimmungen zu setzen, indem der Verschleiß aller jener Medicinalkräuter, welche ausschließlich nur zu Heilzwecken Anwendung finden, im Allgemeinen den Apotheken vorbehalten ist, somit nicht Gegenstand einer gewerblichen Concession sein kann, der Verschleiß jener ausschließlich zu Heilzwecken Anwendung findenden Medicinalkräuter, welcher mit der Ministerialverordnung vom 17. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 97, auch anderen Geschäften als Apotheken gestattet wurde, aber gleichfalls nicht Gegenstand einer gewerblichen Concession sein kann, weil er, falls er von einem im Grunde des §. 15, Punkt 14, des Gesetzes vom 15. März 1883 concessionirten Gewerbsmanne geführt werden will, die eben erwähnte Concession zur Voraussetzung hat, falls er von dem Inhaber eines anderen Handelsgeschäftes geführt werden will, aber gar keiner gewerblichen Concession, sondern blos einer Ermächtigung im Sinne des §. 5 der Ministerialverordnung vom 17. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 97, bedarf.

Es können somit nur noch jene Medicinalkräuter in Frage kommen, die nicht blos in arzneilicher, sondern auch in technischer Verwendung stehen (§. 3, alinea 2, der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 152), und zwar auch nur insoferne sie zu arzneilichen Zwecken bereits zubereitet sind (§. 15, Z. 14, des Gesetzes vom 15. März 1883 und Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 151**), Z. 7, alinea 3), deren Verschleiß sodann an die Erlangung der im §. 15, Z. 14, Gewerbeordnung vorgesehenen Concession gebunden ist.

Es steht wohl außer Zweifel, daß eine auf Grund des §. 15, Z. 14, angestrebte Concession nicht alle unter dieser Zahl angeführten Berechtigungen umfassen muß, sondern daß sie sich auch auf ein oder mehrere der angeführten Berechtigungen beschränken kann.

Es ginge aber nicht an, eine Concession auf den Verschleiß von Medicinalkräutern schlechtweg zu ertheilen, da der Begriff „Medicinalkräuter", wie gesagt, ein viel zu weiter, daher ungesetzlich und überdies umsomehr irreführend wäre, als diese Bezeichnung eines Gewerbes im §. 16, Punkt 13, der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 vorhanden war, der Gewerbegesetznovelle aber mangelt.

Abgesehen hievon müßte aber auch aus denselben Gründen, welche im niederösterreichischen Landessanitätsrathe zum Ausdrucke gebracht wurden, die specielle Concessionirbarkeit des „Dürrkräutlergewerbes" als mit den Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege unverträglich bezeichnet werden.

Das h. k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem h. k. k. Ministerium des Innern ist sonach der Ansicht, daß Concessionen „zum Verschleiße von Medicinalkräutern" nicht zu ertheilen sind, und daß, insoferne um die Verleihung von derlei Concessionen angesucht wird, genau zu erheben sein wird, für welche Medicinalkräuter die Concession angestrebt wird und die Concession nur für jene, im Concessionsdecrete namentlich aufzuführenden

---

*) M. V. Bl. ex 1886, Nr. 5, S. 95—97.

**) M. V. Bl. ex 1883, Nr. 5, S. 194—196.

Medicinalkräuter zu verleihen sein wird, welche nicht blos in arzneilicher, sondern auch in technischer Verwendung stehen und bereits zu arzneilicher Verwendung zubereitet sind.

Hievon wird der Magistrat mit Beziehung auf den Bericht vom 25. Jänner 1886, Z. 371.304, zur weiteren Danachachtung in Kenntniß gesetzt.

13.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. September 1886, Z. 41.391, M. Z. 286.121,

betreffend Anordnungen zur Wahrung der Gleichförmigkeit und gesetzmäßigen Sicherheit der Civilstandsmatriken in Fällen der subsidiarischen Vornahme der kirchlichen Function durch einen nicht zuständigen Seelsorger.

In Folge der Wahrnehmung, daß bei Civilstandsfällen öfter die kirchliche Function an Pfarrlingen subsidiarisch von einem anderen als dem zuständigen Seelsorger vorgenommen wird, und daß alsdann Zweifel bestehen, wie sich bei der Matrikulirung zu benehmen sei, sowie auch thatsächlich bei derselben ein verschiedener Vorgang beobachtet wird, was die im Allerhöchsten Patente vom 20. Februar 1784 bezweckte „allgemeine Gleichförmigkeit" und „gesetzmäßige Sicherheit" der Matriken gefährdet, hat das h. k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem h. k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 10. August 1886, Z. 7191 ex 1884, Nachstehendes angeordnet:

Die Geburten von Kindern, an welchen der Taufact von einem anderen als dem zuständigen Seelsorger vollzogen wird, hat mit Reihezahl der zuständige Seelsorger zu matrikuliren, da der Civilstandsfall in dem seiner Seelsorge und Matrik zugewiesenen Sprengel bei einem solchen Glaubensgenossen eingetreten ist, für welchen er zum Seelsorger und Matrikenführer bestellt ist.

Der den Taufact vollziehende fremde Seelsorger hat einen solchen Fall in sein Geburts- und Taufbuch nur ohne Reihezahl einzutragen, und dabei stets zugleich in der Anmerkungsrubrik genau anzudeuten, bei welcher zuständigen Seelsorge die Matrikulirung mit Reihezahl stattfindet, sowie in Folge dessen auch die zum betreffenden Civilstandsacte etwa nachträglich veranlaßten Berichtigungen, Ergänzungen und Vormerkungen zu suchen kommen. — Einen zugleich diese Anmerkung enthaltenden wortgetreuen Auszug seiner ohne Reihenzahl vorgenommenen Eintragung hat hierauf der fremde Seelsorger binnen acht Tagen nach vollzogenem Taufacte entweder unmittelbar oder im Wege der politischen Bezirksbehörde an den zuständigen Seelsorger gegen dessen zu verwahrende Empfangsbestätigung zum Behufe der Matrikulirung mit Reihezahl einzusenden.

Der zuständige Seelsorger hat diese letztere in seiner Matrik an der nach chronologischer Ordnung gehörenden Stelle und unter ausdrücklicher, in der Anmerkungsrubrik ersichtlich zu machender Bezeichnung auf den von der fremden Seelsorge überkommenen Auszug vorzunehmen, welcher Auszug von ihm gehörig aufzubewahren ist.

Bescheinigungen an Parteien über solche Geburtsfälle dürfen nur aus derjenigen Matrik, in welcher gemäß der obigen Anordnung die Eintragung mit Reihezahl stattfindet, vorgenommen werden, und es muß in diesen Bescheinigungen stets auch ersichtlich gemacht werden, von welcher Seelsorge thatsächlich der Taufact gespendet wurde.

Bezüglich der Eheschließungen hat das h. k. k. Ministerium des Innern an die hochortigen Weisungen vom 6. August 1882, Z. 16.258 ex 1881 (hierortige Intimation vom

16. September 1882, Z. 40.994), in Betreff der Matrikulirung der im Delegationswege erfolgenden Trauungen und vom 14. October 1882, Z. 10.531 ex 1881 (hierortige Intimation vom 7. November 1882, Z. 46.933) in Betreff der, einer bereits vor der weltlichen Behörde oder vor dem Seelsorger des anderen Brauttheiles stattgehabten Trauung nachfolgenden kirchlichen Acte erinnert.

Bei Todesfällen ist, wenn eine fremde Seelsorge beim Begräbnisse subsidiarisch intervenirt hat, von dieser dem zuständigen Pfarramte des Verstorbenen binnen acht Tagen die entsprechende Mittheilung zu machen, im Uebrigen sich nach den Anleitungen zu benehmen, welche mit dem obenbezogenen hohen Ministerialerlasse vom 6. August 1882, Z. 16.258, auch für die Matrikulirung bei Fällen der Beerdigung in einem anderen Seelsorge-, respective Matrikenbezirke und mit dem weiteren hohen Ministerialerlasse vom 16. August 1883, Z. 8157 (hierortige Intimation vom 24. August 1883, Z. 37.302), für die Fälle der Beerdigung evangelischer Glaubensgenossen auf katholischen Friedhöfen gegeben worden sind, und es hat somit die Matrikulirung mit Reihezahl ebenfalls nur die zuständige, d. i. jene Seelsorge vorzunehmen, in deren Matrikenbezirk und bei deren Glaubensgenossen sich der Todesfall ereignet hat.

Hievon wird der Magistrat zur Danachachtung mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt, daß die Verständigung der Matrikelämter unter Einem im Wege ihrer confessionellen Oberbehörden entsprechend veranlaßt wird.

14.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. October 1886, Z. 50.122, M. Z. 316.002,

betreffend Anordnungen rücksichtlich der Gesuche von Veteranenvereinen um die Allerhöchste Bewilligung zur Führung des Reichsadlers in der Vereinsfahne.

Es sind in letzterer Zeit neuerlich Fälle vorgekommen, daß Veteranenvereine, deren Gesuche um die Allerhöchste Bewilligung zur Führung des Reichsadlers in der Vereinsfahne entweder noch einen Gegenstand der behördlichen Verhandlung bildeten, oder als zur Befürwortung Allerhöchsten Ortes nicht geeignet, bereits zurückgewiesen worden waren, sich im telegraphischen Wege an Seine k. und k. Apostolische Majestät um die Allerhöchste Bewilligung der erbetenen Begünstigungen wendeten, um die im Voraus schon auf einen bestimmten Tag anberaumte Fahnenweihe nicht verschieben zu müssen.

Da ein solcher Vorgang außer mannigfachen Unzukömmlichkeiten für die Behörden und den Verein selbst, insbesondere die Behelligung Seiner k. und k. Apostolischen Majestät im Gefolge hat, so wird der Wiener Magistrat in Folge Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 29. September l. J., Z. 17.434, und unter Bezugnahme auf die hierämtlichen Erlässe vom 3. August 1880, Z. 28.234, und vom 6. October 1885, Z. 48.070, beauftragt, für die Zukunft in jedem einzelnen Falle, in welchem ein Veteranenverein um die Bewilligung von Allerhöchsten Begünstigungen für die Vereinsfahne nachsucht, die Vorstehung dieses Vereines zunächst ausdrücklich und schriftlich zu verpflichten, erst dann zur Veranstaltung einer festlichen Fahnenweihe, beziehungsweise Festsetzung des Tages derselben zu schreiten, wenn sie die behördliche Verständigung von der Allerhöchsten Entschließung über ihre diesbezügliche Bitte bereits erhalten hat.

Zugleich ist die betreffende Vereinsvorstehung insbesondere noch darauf aufmerksam zu machen, daß jedwedes, vor vollständiger Austragung dieser Angelegenheit im behördlichen

Instanzenzuge von dem Vereine unter Hinweis auf die bereits anberaumte Fahnenweihe gestellte weitere Ansuchen um Erhalt dieser Bewilligung der Allerhöchsten Berücksichtigung nicht empfohlen werden könnte.

Der Nachweis über die erfolgte bezügliche Verständigung der Vereinsvorstehung ist in geeigneter Weise in dem Acte ersichtlich zu machen und das Vorhandensein dieses Erfordernisses vor der Vorlage derartiger Bewilligungsgesuche anher stets sicherzustellen.

15.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 31. October 1886, Z. 51.442, M. Z. 350.083,

betreffend die Exemtion der durch besondere Vorschriften geregelten Floß- und Schifffahrt auf öffentlichen Gewässern von den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes.

Mit Beziehung auf den Bericht vom 7. October 1886, Z. 16.423, wird dem Wiener Magistrate eröffnet, daß nach §. 7 des Gesetzes vom 28. August 1870, L. G. u. V. Bl. Nr. 56, die Benützung öffentlicher Gewässer zur Floß- und Schiffahrt durch die hierüber in Floß- und Schifffahrtsacten in Conventionen, dann durch die besonderen Floß-, Schifffahrts-, Strompolizei- und Canalordnungen und durch die sonstigen, in dieser Beziehung erlassenen Specialgesetze und Verordnungen geregelt wird, daß auf Grund dieser Gesetzesstelle der Ersten k. k. priv. Donau-Dampfschifffahrt-Gesellschaft unter dem 21. Februar 1884, Z. 41, die Concession zu einem regelmäßigen Localverkehre mit Dampfbooten kleinerer Gattung im Wiener Donaucanale bis 31. December 1893 ertheilt wurde, daß demnach diese Concession nicht als ein Wasserrecht im Sinne des Wasserrechtsgesetzes anzusehen ist und nicht den Gegenstand einer Eintragung in das Wasserbuch bilden kann, weshalb auch die Anfertigung einer Copie des Planes für die Localdampfboote zu dem gedachten Zwecke nicht erforderlich ist.

Uebrigens unterliegt die Anfertigung einer Copie des erwähnten Planes seitens des Stadtbauamtes zu anderen Zwecken keinem Anstande.

16.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 11. November 1886, Z. 56.977, M. Z. 379.086,

betreffend die von der k. k. Normalaichungs-Commission neu verfaßte Reductionstabelle für Alkoholmeter.

Laut Erlasses des h. k. k. Handelsministeriums vom 15. October 1886, Z. 37.092, hat sich die auf Grund des Art. XVIII der Maß- und Gewichtsordnung vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16 ex 1871) und in Ausführung des §. 36 der Verordnung des Handelsministeriums vom 19. December 1872 (R. G. Bl. Nr. 171 ex 1872) bisher den Alkoholmetern beigegebene, von der k. k. Normalaichungs-Commission im Jahre 1874 herausgegebene Reductionstabelle als ungenügend erwiesen, um den im Spiritus enthaltenen Gehalt an absolutem Alkohol jederzeit richtig bemessen zu können, indem selbe der durch die jeweilige Temperatur bestimmten Veränderlichkeit des Spiritusvolumens nicht genügende Rechnung trägt.

Da sich aus diesem Umstande für den Spiritushandel große Uebelstände ergeben, die in vielfachen Klagen aus den competentesten Kreisen berechtigten Ausdruck fanden und sich auf diese Weise auch bei Bemessung der Steuerrestitution dem Finanzärar nur eine schwankende, zur Wahrung der fiscalischen Interessen oft nicht genügende Basis bot, wurde seitens der k. k. Normalaichungs-Commission eine neue derartige Tabelle verfaßt, die nunmehr die Handhabe bietet, jederzeit und bei jeder Temperatur die wahre Stärke und das Volumen des Spiritus bei der Normaltemperatur von 12 Grad Réaumur zu bestimmen.

Bei der Wichtigkeit, welche diese neuverfaßte Tabelle für die Spiritusindustrie und insbesondere für den Spiritushandel besitzt, ist es wünschenswerth, der Nachricht von deren Erscheinen die größtmögliche Publicität zu geben.

In Folge dessen erhält der Wiener Magistrat in der Anlage eine diesbezügliche Kundmachung mit der Aufforderung, wegen deren Verlautbarung in Amts- und Intelligenzblättern die weitere Veranlassung zu treffen.

Kundmachung

der k. k. Normalaichungs-Commission vom 15. October 1886.

Auf Grund des Artikels XVIII der Maß- und Gewichtsordnung vom 23. Juli 1871 und in Ausführung des §. 36 der Aichordnung vom 19. December 1872 hat die k. k. Normalaichungs-Commission neu berechnete und ergänzte Reductionstabellen zur Bestimmung der wahren Stärke und des Volumens von Spiritus für die Normaltemperatur von 12 Grad Réaumur herausgegeben.

Die zur Aichung von Alkoholmetern befugten Aichämter wurden ermächtigt, bei Aichung derartiger Instrumente nunmehr die neuen Reductionstabellen auszugeben.

Die Besitzer früher geaichter Alkoholmeter können die neuen Tabellen gegen Einsendung des Aichscheines und Zahlung der tarifmäßigen Gebühr von 10 kr. bei einem der zum Aichen von Alkoholmetern befugten Aichämter beziehen.

Zu letzteren gehören die Aichämter in Wien, Linz, Graz, Triest, Zara, Innsbruck, Prag, Brünn, Lemberg und Czernowitz.

17.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. November 1886, Z. 55.963, an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Korneuburg,

betreffend Anordnungen zur Vermeidung von Collisionen bei Festsetzung des territorialen Umfanges der Gewerbegenossenschaften.

(M. Z. 379.615.)

Ueber die mit Bericht vom 17. October 1886, Z. 19.405, erstattete Anzeige, daß der Umfang der Genossenschaften der Bäcker in den Gerichtsbezirken Korneuburg und Wolkersdorf, ferner der Genossenschaften der Binder im Gerichtsbezirke Korneuburg mit dem Umfange der Genossenschaften der Bäcker, Zuckerbäcker und Faßbinder in Wien collidirt, indem diese vom Gerichtsbezirke Korneuburg nicht blos die Gemeinde Floridsdorf, sondern auch Jedlesee und Groß-Jedlersdorf umfassen, wird der....eröffnet, daß, nachdem im Grunde des §. 106 G. O. der Bildung einer Genossenschaft regelmäßig die Einvernehmung der n. ö. Handels- und Gewerbekammer, sowie die Anhörung der betheiligten Gewerbetreibenden vorauszugehen hat und bei der Herstellung des genossenschaftlichen Verbandes jedesmal selbstverständlich nicht nur die in denselben

aufzunehmenden einzelnen Gewerbskategorien, sondern auch der territoriale Umfang dieses Verbandes auf das Genaueste zu bestimmen ist, bei Beobachtung der nöthigen Umsicht seitens der Gewerbsbehörden erster Instanz der Fall wohl nicht vorkommen kann, daß ein Gewerbetreibender, welcher schon einer auf Grund des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, gebildeten gewerblichen Genossenschaft als Mitglied angehört, auch einer zweiten für dieselbe Gewerbskategorie gebildeten Genossenschaft als Mitglied zugewiesen wird.

Da nun derartige Fälle, welche nach dem Vorstehenden nur auf die Unterlassung des wechselseitigen Einvernehmens der betreffenden Gewerbsbehörden zurückzuführen sind, im dortigen Bezirke thatsächlich eingetreten sind, so wird die k. k. ..... bei dem Umstande, als die meisten in Wien gebildeten Genossenschaften sich auf den ganzen Polizeirayon erstrecken, aufgefordert, sich mit dem Wiener Magistrate nachträglich in das Einvernehmen zu setzen und nach Sicherstellung des territorialen Umfanges der bezüglichen Wiener Genossenschaft, jenen für die gleichartige dortige Bezirksgenossenschaft richtig zu stellen, eventuell die etwa bereits bestehende dortige Genossenschaft zur Rectificirung ihrer hiernach neuerlich der hierortigen Genehmigung zu unterziehenden Statuten zu verhalten.

Hievon wird unter Einem der Wiener Magistrat in die Kenntniß gesetzt.

18.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. November 1886, Z. 60.831, M. Z. 398.982,

betreffend die Einreihung der Gewerbe der Graveure, dann der Roh- und Grobschmiede unter die handwerksmäßigen Gewerbe, dann des Gewerbes der Zweckschmiede in die Gruppe der Feinzeugschmiede.

Seitens mehrerer Genossenschaften der Graveure ist beim hohen k. k. Handelsministerium die Bitte gestellt worden, das Graveurgewerbe in die Liste der handwerksmäßigen Gewerbe aufzunehmen.

Ferner wurde seitens einer Handels- und Gewerbekammer bei dem genannten hohen Ministerium die Frage angeregt, ob der Umfang des Gewerbes der Roh- oder Grobschmiede, in manchen Gegenden auch Hammerschmiede genannt, mit dem Gewerbsumfange der Wagenschmiede zusammenfalle oder nicht, und ob daher dieses Gewerbe als ein handwerksmäßiges zu betrachten sei.

Auf Grund der diesbezüglichen gepflogenen Erhebungen hat das Handelsministerium festgestellt, daß es sich bei den genannten Gewerben um Fertigkeiten handelt, welche die Ausbildung im Gewerbe durch Erlernung und längere Verwendung in demselben erfordern, und für welche diese Ausbildung in der Regel ausreicht.

Mit Rücksicht hierauf hat sich das Handelsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern veranlaßt gesehen, diese Gewerbe im Sinne des §. 1, Absatz 2, des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, als handwerksmäßig zu erklären und die Ministerialverordnung vom 10. November 1886, R. G. Bl. Nr. 159 *) zu erlassen, auf welche die Aufmerksamkeit des Wiener Magistrates gelenkt wird.

Ferner ist bei dem mehrgenannten hohen Ministerium das Ansuchen gestellt worden,

---

*) M. V. Bl. ex 1886, Nr. 9, S. 184.

das Gewerbe der Zweckschmiede unter die Kategorie der Feinzeugschmiede, wohin es nach den thatsächlichen Verhältnissen gehört, zu subsumiren.

Bezüglich dieses Ansuchens hat das hohe k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern anher eröffnet, daß im Hinblicke auf das Ergebniß der hinsichtlich dieses Gewerbes gepflogenen Erhebungen das Gewerbe der Zweckschmiede unter das in der Ministerialverordnung vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 110 sub Punkt 8, angeführte Gewerbe der Feinzeugschmiede gehört, und zu dessen Antritte die Erbringung des Befähigungsnachweises erforderlich ist.

Unter Einem wird noch bemerkt, daß das Gewerbe der Hacken- und Pfannenschmiede, ferner das Gewerbe der Kraut- und Raifmesser-, der Löffel-, Bohrer-, Schlageisen- und Schlagscheerenerzeugung in die Kategorie der Roh- oder Grobschmiede gehören.

Es ist jedoch selbstverständlich und auch im Wortlaute des §. 1 des citirten Gesetzes begründet, daß hiedurch die nicht gewerbsmäßig betriebene Erzeugung der genannten Artikel nicht berührt erscheint und wird fallweise bezüglich der Erbringung des Befähigungsnachweises genau zu beurtheilen sein, ob diese sehr häufig nur hausindustriemäßig betriebenen Gewerbe thatsächlich auch gewerbsmäßig betrieben werden.

Hievon wird der Wiener Magistrat in Folge Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 10. November 1886, Z. 38.597, in Erledigung und unter Rückschluß der Beilagen des Berichtes vom 23. Jänner 1886, Z. 344.918, zur eigenen Wissenschaft und Danachachtung mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, hievon die Genossenschaft der Graveure in Wien mit Beziehung auf ihre beim hohen k. k. Handelsministerium überreichte Eingabe vom 16. Mai 1885 und October 1886 entsprechend zu verständigen.

19.

Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 18. December 1886, Z. 64.799,

betreffend das Brandzeichen bei Thieren, welche die Lungenkrankheit überstanden haben.

Auf Grund der Verordnung der hohen Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues vom 8. December 1886 (§. 28, Punkt 15 alinea 2, R. G. Bl. vom Jahre 1886 Nr. 172)*), wonach Thiere, welche die Lungenseuche überstanden haben, (durchseuchte Rinder) mit einem, die überstandene Krankheit andeutenden, allgemein bekannt zu machenden Brandzeichen zu versehen sind, wird angeordnet, daß in Niederösterreich dieses, den Thieren in der Mitte der äußeren Fläche des linken Hinterschenkels anzubrennende Zeichen in dem 10 Centimeter hohen und entsprechend breiten Buchstaben L zu bestehen hat.

Possinger m. p.

*) M. V. Bl. ex 1886, Nr. 9, S. 188.

20.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. Jänner 1887, Z. 66.834, M. Z. 19.648,

betreffend das Verzeichniß der zum Giftverkaufe berechtigten Gewerbsleute und den Verkehr mit Giften in den Apotheken.

Zufolge des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 25. December 1886, Z. 22.765, wird der Magistrat in Kenntniß gesetzt, daß das im §. 1, alinea 1, der Ministerialverordnung vom 2. Jänner 1886, R. G. Bl. Nr. 10,*) erwähnte Verzeichniß der auf Grund der Gewerbeordnung zum Absatze von Giften berechtigten Gewerbsleute nach dem Stande vom 31. October 1886 von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei bereits in Druck gelegt worden ist.

Der Preis für den Bezug des Verzeichnisses ist der nämliche geblieben, wie für jenes nach dem Stande vom 31. October 1885. Sämmtliche zum Absatze von Giften auf Grund der Gewerbeordnung berechtigten Gewerbsleute haben im Grunde des §. 1, alinea 3, der Ministerialverordnung vom 2. Jänner 1886, R. G. Bl. Nr. 10, sich bis längstens 15. Jänner d. J. mit einem solchen Verzeichnisse zu versehen, und hat der Magistrat sich hievon die Ueberzeugung zu verschaffen.

Gleichzeitig hat das genannte hohe Ministerium mit Rücksicht darauf, daß in Niederösterreich blos ein einziger Apotheker die Concessionzum Giftverschleiße erworben hat, während die im vorigen Jahre verfügte Aufnahme mehrerer anderer Apotheker in das erwähnte Verzeichniß sich als irrthümlich erwiesen hat, bemerkt, daß sich hochdasselbe hiemit vom Standpunkte der Oberaufsicht des Sanitätswesens nicht begnügen kann. Es muß vielmehr nachdrücklichst verlangen, daß die Aufsicht über die Apotheken auch in der Richtung strenge gehandhabt werde, daß kein Apotheker sich mit dem Verschleiße von Giften ohne ärztliche Verschreibung befasse, falls er nicht die gewerbliche Concession hiezu erhalten hat.

Die in älteren Hofkanzleidecreten enthaltene grundsätzliche Bestimmung, wonach die Abgabe von Gift in Apotheken nur auf Grund ärztlicher Verschreibungen für Kranke erfolgen darf, eine vorrathweise Verschreibung von Gift zu einem anderen Gebrauche aber nicht Gegenstand einer ärztlichen Ordination ist, erscheint auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen völlig begründet, weil zur Sicherung einer correcten Herstellung der Arzneien nicht geduldet werden darf, daß in dem Dispensirlocale zugleich auch ein Giftverschleiß etablirt werde. Will ein Apotheker sich zugleich auch mit dem Gifthandel befassen, so soll er gehalten werden, hiefür ein eigens eingerichtetes Locale zu halten, damit die Möglichkeit von folgenschweren Verwechslungen, sowie von dem gemeinschaftlichen Gebrauche der Geräthe und Wagen u. s. w. bei der Dispensation von Arzneimitteln und bei der Ausfolgung von Giften von vornweg ausgeschlossen bleibe.

Der Magistrat wird daher aufgefordert, mit allem Ernste und Nachdrucke dahin zu wirken, daß Apotheker, welche die Concession zum Verschleiße von Giften nicht besitzen, sich jedes derartigen Verschleißes enthalten, und daß jene Apotheker, welche die bezügliche Concession erworben haben, für diesen Geschäftsbetrieb ein abgesondertes Locale halten.

---

*) M. V. Bl. ex 1886, Nr. 1, S. 1.

21.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. Jänner 1887, Z. 3184, M. Z. 44.281,

betreffend den Begriff und Umfang des Zahntechnikergewerbes*).

Um dem, wesentlich auf dem Mangel einer klaren Bestimmung für den Begriff „Zahntechnik" beruhenden, ungleichförmigen Vorgange bei der Entgegennahme von Anmeldungen für das Zahntechnikergewerbe abzuhelfen, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 12. Jänner 1887, Z. 23.191 ex 1886, Nachstehendes bekanntgegeben:

Als freies Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung kann nur die Erzeugung künstlicher Zähne und der Handel mit diesen angesehen werden, und dürfen Anmeldungen hiezu nur in dem vorbezeichneten Umfange und mit dem ausdrücklichen Beifügen entgegengenommen werden daß denjenigen, welche dieses freie Gewerbe ausüben, das Montiren und Einsetzen künstlicher Zähne im Sinne der Allerhöchsten Entschließung vom 10. September 1842 nicht gestattet ist.

Die Zahntechnik bildet einen integrirenden Bestandtheil der Zahnheilkunde und ist daher kein Gegenstand eines selbständigen Gewerbebetriebes, es sind daher in Hinkunft Anmeldungen für den Betrieb der Zahntechnik von den Gewerbsbehörden nicht mehr entgegenzunehmen noch Gewerbescheine hierüber auszufertigen.

Allen jenen Gewerbetreibenden, welche auf Grund einer vor dem 25. Februar 1849 erlangten Zahntechnikerconcession oder auf Grund der Anmeldung des Zahntechnikergewerbes das Gewerbe ausüben, ist der Inhalt der Allerhöchsten Entschließung vom 10. September 1842, kundgemacht mit dem Hofkanzleidecrete vom 14. September 1842 (P. G. S. 1842, pag. 241) und der Ministerialverordnung vom 25. Februar 1849, Z. 3531 (R. G. Bl. Nr. 141), wonach den blos zur Verfertigung künstlicher Zähne und Gebisse berechtigten Technikern Verrichtungen und Operationen im Munde der Menschen nicht gestattet sind, mit dem Beifügen in Erinnerung zu bringen, daß dieselben nur zu Handen und auf Bestellung von Zahnärzten Ersatzstücke des menschlichen Gebisses darstellen dürfen, widrigenfalls ihre Behandlung eventuell nach dem Strafgesetze, jedenfalls aber nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung einzutreten hätte.

Hievon wird der Magistrat mit der Aufforderung in die Kenntniß gesetzt, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Erlasses auf das Genaueste zu überwachen, damit den Uebergriffen der Zahntechniker in den Wirkungskreis der Zahnärzte endlich Einhalt gethan werde.

Was insbesondere die Verwendung sogenannter ärztlicher Strohmänner seitens der Zahntechniker zur Deckung einer unberechtigten Ausübung der zahnärztlichen Praxis betrifft, so wird der Wiener Magistrat zur Hintanhaltung dieser Umgehung der gesetzlichen Vorschriften unter Beziehung auf den hierortigen Erlaß vom 4. März 1880, Z. 31.174**), aufgefordert, den Geschäftsbetrieb der Zahntechniker durch häufige Revisionen zu controliren und hiebei eingehend nachzuforschen, ob nicht die Verbindung mit einem Arzte zum Deckmantel für einen unberechtigten Geschäftsbetrieb mißbraucht werde, in welchem Falle mit einer empfindlichen Bestrafung vorzugehen sein wird.

Hienach ist auch der Verein der Wiener Zahnärzte über seine in Erledigung des vom Magistrate erstatteten Berichtes vom 6. Juni 1886, Z. 365.868, im Anschlusse zurückfolgende Eingabe entsprechend zu verständigen.

---

*) M. V. Bl. ex 1880, Nr. 3, Seite 48 und 60.

**) M. V. Bl. ex 1880, Nr. 3, S. 48.

22.

Erlässe in Angelegenheit der Sonntagsruhe*).

A.

Vom 5. August 1886, Z. 26.421.

Ueber das Ansuchen der Trauerwaarenfirma A. T. um Gestattung der Sonntagsarbeit für die Erzeugung und den Handel mit Trauerwaaren hat das k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern und für Cultus und Unterricht erklärt, nicht in der Lage zu sein, für die erwähnten Gewerbszweige über den Rahmen der Bestimmungen der Ministerialverordnungen vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 83, und vom 21. September 1885, R. G. Bl. Nr. 143, hinaus Ausnahmen von der Sonntagsruhe zu gewähren.

B.

Vom 26. August 1886, Z. 21.130.

Das k. k. Handelsministerium hat im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern und für Cultus und Unterricht den Firmen, welche um Gestattung der Sonntagsarbeit in den auf den Linien der k. k. österreichischen Staatsbahnen betriebenen ambulanten Imprägnirungsanstalten eingeschritten waren, eröffnen lassen, daß auf ihre gewerblich betriebenen Imprägnirungsanstalten für Eisenbahnen die Bestimmungen der Gewerbeordnung und somit auch die Vorschrift des §. 75 des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, nebst den dazu erlassenen Ministerialverordnungen vom 27. Mai und 21. September 1885, R. G. Bl. Nr. 83 und 143, zur Anwendung kommen.

Hienach ist die Sonntagsarbeit in diesen Anstalten einerseits mit der Beschränkung auf die an dem Gewerbelocale und Werksvorrichtungen vorzunehmenden Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten im Sinne des §. 75 des citirten Gesetzes, andererseits mit der Beschränkung auf vorübergehende unaufschiebliche Imprägnirungsarbeiten für Eisenbahnen im Sinne des Art. V der Ministerialverordnung vom 21. September 1885, R. G. Bl. Nr. 143 gestattet.

Ein regelmäßiger Betrieb der Imprägnirungsanstalten für Eisenbahnen ist jedoch an Sonntagen nicht zulässig.

Auch haben bezüglich der am Sonntag zulässigen Arbeiten die Bestimmungen des §. 2 vorvorletztes und letztes Alinea der Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 83, zur Anwendung zu kommen.

C.

Note der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. December 1886, Z. 62.275, an den n. ö. Landesausschuß,

betreffend die Zulässigkeit der Wegführung von verunreinigter Wäsche aus der n. ö. Landesgebäranstalt in die betreffenden Wäschereien an Sonntagen.

(M. Z. 1333.)

Mit Bezug auf die geschätzte Zuschrift vom 31. Juli 1886, Z. 17.553, womit aus Anlaß der am 18. April 1886 in Sechshaus erfolgten Beanständung eines der Wäscherin

---

*) M. V. Bl. Nr. 6 ex 1886, pag. 133.

Ch. T. zu H. gehörigen mit unreiner Wäsche der Landesgebäranstalt beladenen Wagens wegen Störung der Sonntagsruhe das Ansuchen gestellt wurde, die Bewilligung zu erwirken, daß die verunreinigte Wäsche der n. ö. Landesgebäranstalt in Wien auch fernerhin an Sonntagen in die bezeichnete Wäscherei abgeführt werden dürfe, beehrt sich die k. k. Statthalterei, dem löblichen . . . . mitzutheilen, daß der seitens des löblichen Landsausschusses diesbezüglich bisher eingehaltene Vorgang als gegen die Vorschriften über die Sonntagsruhe nicht verstoßend zur Kenntniß genommen wird, da es sich in dem vorliegenden Falle um eine gewerbliche Arbeit handelt, die aus öffentlichen sanitären Verhältnissen unaufschiebbar anzusehen und daher im Grunde des Art. V der Ministerialverordnung vom 21. Septemper 1885, R. G. Bl. Nr. 143, auch als Sonntagsarbeit gestattet ist.

23.

Aus Anlaß eines speciellen Falles hat das k. k. Ministerium des Innern laut des Erlasses vom 19. September 1886, Z. 16.591*) entschieden, daß als die im §. 55 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, bezeichnete Gewerbsbehörde, bei welcher die Genehmigung eines Stellvertreters (Geschäftsführers) einzuholen ist, nach §. 141 der Gewerbeordnung nur die politische Verwaltungsbehörde erster Instanz angesehen werden kann, ohne Rücksicht darauf, ob für das betreffende Gewerbe eine höhere Instanz unmittelbare Verleihungsbehörde ist oder nicht.

---

*) Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung vom 9. December 1886.

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 10. November 1886, Z. 6760.

Das Beschlußprotokoll über die Sitzung des Ausschusses des IV. Gemeindebezirkes vom 25. October 1886 wird zur Kenntniß genommen, der Herr Bürgermeister ist jedoch zu ersuchen:

a) Der Vertretung des IV. Gemeindebezirkes bekannt zu geben, daß eine Verpflichtung zur Auskunftsertheilung über die Gründe der Abweisung eines Gesuches um Verleihung des Wiener Bürgerrechtes gemäß §. 14 des Gemeindestatutes für Wien nicht bestehe.

b) Die Bezirksvertretung aufzufordern, das vorliegende Protokoll durch Aufnahme aller Beschlüsse über Steuerbemessungen, Erhöhungen ꝛc., sowie über Concessionsertheilungen ꝛc. zu ergänzen und in Hinkunft derlei Beschlüsse jedesmal ausführlich in das dem Gemeinderathe vorzulegende Protokoll aufzunehmen.

Vom 16. November 1886, Z. 6245.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, die zwischen der Vereins- und Pazmanitengasse im II. Bezirke neu eröffnete Gasse zur Erinnerung an Franz Gabelsberger, den Begründer der Stenographie, „Gabelsbergergasse" zu benennen. Gleichzeitig wird die vom Magistrate vorgeschlagene Numerirung mehrerer Neubauten daselbst genehmigt.

Vom 7. December 1886, Z. 632.

Das Protokoll der Sitzung des Bezirksausschusses Leopoldstadt vom 24. November 1886 wird mit dem Bemerken zur Kenntniß genommen, daß der Bezirksvorsteher aufmerksam zu machen ist, daß wegen Entfernung des hölzernen Pissoirs vor dem Gasthause zum „Grünen Jäger" im k. k. Prater und Herstellung eines Pissoir-Pavillons nur durch den Magistrat eine Verfügung getroffen werden kann, und dies auch im gefaßten Beschlusse hätte zum Ausdrucke kommen sollen.

Ferner ist der Bezirksvorsteher aufmerksam zu machen, daß in Zukunft in das Sitzungsprotokoll die in der Sitzung behandelten Actenstücke über Steuerangelegenheiten aufzunehmen sind, und daß eine so allgemeine Bemerkung, wie sie am Schlusse des vorliegenden Protokolles gemacht ist, der Bestimmung des §. 16 alinea 5 des Statutes für die Bezirksausschüsse nicht entspricht.

Vom 14. December 1886, Z. 4831.

Bei der politischen Begehung über das Project zur Traversirung der Hochquellenleitung durch die Rohre der Wiener-Neustädter Tiefquellenleitung nächst der Spinnerin am Kreuz ist außer der vom Magistrate vorgeschlagenen, die technische Seite der Frage betreffenden Aeußerung auch noch die Erklärung abzugeben, daß sich die Gemeinde Wien für jede in Folge der Traversirung eintretende Beschädigung der Hochquellenleitung den Anspruch auf vollen Schadenersatz vorbehält und die Zustimmung zur beabsichtigten Traversirung nur unter der Bedingung geben könne, daß die Continuität der Hochquellenleitung nicht gestört und für den Fall einer solchen Störung der Betrieb der Tiefquellenleitung untersagt wird.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

1.

Note des Magistrates vom 31. December 1886, Z. 255.172, an die k. k. Steueradministration für den I. Bezirk,

betreffend das Verfahren der Gewerbsbehörden in Fällen des Ueberganges eines Gesellschaftsunternehmens in ein Einzelnunternehmen und umgekehrt.

Mit Bezug auf die geschätzte Note vom 14. August 1886, Z. 5486, beehrt sich der Magistrat in Folge Rathsbeschlusses vom 21. October 1886 Folgendes diensthöflich mitzutheilen:

Die Praxis, welche die Gewerbsbehörden bisher bei der Umwandlung eines gesellschaftlichen Unternehmens in ein Einzelnunternehmen und umgekehrt auf Grund der h. Statthaltereiverordnung vom 21. März 1881, Z. 9251*), geübt haben, erfährt nunmehr aus dem Grunde eine Aenderung, weil die h. k. k. n. ö. Statthalterei selbst mit dem in Abschrift mitfolgenden Erlasse vom 13. Juli 1886, Z. 33.052, in einem speciellen Falle, in welchem ein Gewerbetreibender von hieramts angewiesen wurde, das von ihm gemeinsam mit einer zweiten Person betriebene Gewerbe anläßlich des Austrittes der letzteren aus dem Geschäfte neu anzumelden, die hierämtliche Entscheidung behoben und erklärt hat, daß es vor der definitiven Erledigung dieser Frage nicht angezeigt sei, in derlei Fällen strafweise vorzugehen. Der Grund dieser von der bisherigen Uebung abweichenden Anordnung ist, wie der citirte h. Erlaß angibt, in dem Umstande zu suchen, daß das h. k. k. Ministerium des Innern, kurz nachdem die Statthaltereiverordnung vom 21. März 1881, Z. 9251, ergangen war, allerdings nur in einem einzelnen Falle, unterm 5. Mai 1881, Z. 5183 (österr. Zeitschrift für Verwaltung Nr. 30 ex 1881), den Ausspruch einer Gewerbebehörde, daß durch den Eintritt eines öffentlichen Gesellschafters zu dem bereits bestehenden Gewerbe der Gewerbsinhaber sich ändere, und daß diese Aenderung eine neue Anmeldung des Gewerbes im Sinne des damaligen §. 13 der Gewerbeordnung zur Folge habe, aufgehoben und hiebei bemerkt hat, daß dadurch, daß der Inhaber eines Handelsgewerbes in sein Geschäft einen öffentlichen Gesellschafter aufnehme, an der Stellung des Ersteren gegenüber der Gewerbsbehörde nichts geändert werde, und durch den Gesellschaftsvertrag auf den Gesellschafter die Gewerbsberechtigung weder ganz noch theilweise übergehe.

Anläßlich dieser Entscheidung hat nun der Magistrat mit Bericht vom 17. August 1881, Z. 221.588, die hochlöbliche k. k. n. ö. Statthalterei auf diesen Ministerialerlaß aufmerksam gemacht und die Anfrage gestellt, ob diese hohe Behörde ihre Verordnung dem erwähnten h. Ministerialerlasse gegenüber aufrecht erhalte.

---

*) M. V. Bl. ex 1881, Nr. 3, S. 103.

In Folge dieses Berichtes hat die hochlöbliche k. k. n. ö. Statthalterei das hohe k. k. Ministerium des Innern um die Mittheilung ersucht, ob die Statthaltereiverordnung vom 21. März 1881 durchzuführen sei, ohne daß hierüber bisher eine Entscheidung getroffen worden wäre. Die k. k. n. ö. Statthalterei hat mittelst Erlasses vom 13. Juli 1886 dem Magistrate blos mitgetheilt, daß diese Angelegenheit noch immer den Gegenstand des Meinungsaustausches zwischen den betheiligten h. Ministerien bildet.

Bei der geschilderten Sachlage ist daher der Magistrat von nun an nicht mehr in der Lage, bei der Umwandlung eines gesellschaftlichen Unternehmens in ein Einzelnunternehmen und umgekehrt auf die Erstattung einer neuen Gewerbeanmeldung, respective Erwirkung einer neuen Concession zu dringen. Was nun aber die Frage betrifft, ob in einem solchen Falle eine Neubemessung der Erwerbsteuer einzutreten habe, so hat der hohe Verwaltungsgerichtshof allerdings mit Erkenntniß vom 7. December 1886 diese Frage im bejahenden Sinne entschieden. Es hat sich auch die hochlöbliche k. k. n. ö. Finanz-Landesdirection mit dem in einem speciellen Falle an den Magistrat ergangenen Erlasse vom 20. Juli 1884, Z. 33.546, sowie auch die k. k. Steueradministration für den VI. Bezirk mit der ebenfalls anläßlich eines einzelnen Falles anher gerichteten Note vom 10. October 1886, Z. 6275, auf den Standpunkt gestellt, daß bei dem Umstande, als die Erwerbsteuerbemessung nicht immer auf Grund einer vorherigen Gewerbeanmeldung stattfinden müsse, auch dann, wenn die Gewerbebehörde in den Fällen der Umwandlung eines gesellschaftlichen in ein Einzelnunternehmen kraft der ihr zustehenden Auslegung der Gewerbevorschriften nicht die Neuanmeldung des Gewerbes oder die Erwirkung einer neuen Concession fordert, doch die Steuerbehörden darauf dringen können, daß entsprechend der in ihrem Wirkungskreise liegenden Interpretation der Erwerbsteuervorschriften in solchen Fällen eine Neubemessung der Erwerbsteuer stattfinde.

Es wird daher, da zufolge des h. Statthalterei-Erlasses vom 13. Juli 1886 eine Neuanmeldung des Gewerbes, respective die Erwirkung einer neuen Concession nicht mehr gefordert werden kann, nunmehr im Sinne des noch in Kraft stehenden Erlasses der hochl. k. k. n. ö. Finanz-Landes-Direction vom 24. Februar 1881, Z. 48.358, bei einem derartigen Wechsel in den Inhabern einer Gesellschaftsfirma nur eine neue Erwerbsteuerbemessung auf Grund einer neuerlichen Erwerbsteuererklärung eingeleitet werden. Der Magistrat wird daher auch bis zu einer definitiven anderweitigen Regelung dieser Frage, welche ja nach dem Schlußsatze des mitfolgenden h. Statthalterei-Erlasses in Aussicht steht, dem in der wohldortigen Eingangs bezogenen Note gestellten Ersuchen stets entsprechen und in allen Fällen, in welchen derartige Veränderungen in den Personen eines Gesellschaftsunternehmens oder die Umwandlung eines Einzelnunternehmens in ein Gesellschaftsunternehmen zu seiner Kenntniß gelangen, davon der competenten k. k. Steueradministration die Mittheilung zu machen, und sodann über das in jedem einzelnen Falle von derselben gestellte Ersuchen eine allfällige neuerliche Erwerbsteuerbemessung einleiten.

Der Magistrat kann jedoch nicht umhin, auf die Bedenken hinzuweisen, welche eine derartige geradezu entgegengesetzte Behandlung derselben Frage noch dazu in zwei in so innigem Zusammenhange stehenden Beziehungen, wie die Eigenschaften einer Unternehmung als Gewerbe und als erwerbsteuerpflichtige Beschäftigung, bei den Parteien erregen muß, und stellt mit Rücksicht auf den Umstand, als die derzeitige Behandlung dieser Frage nur als eine provisorische angesehen werden muß, das diensthöfliche Ersuchen, die löbliche k. k. Steueradministration wolle diesen Sachverhalt höheren Orts zur Kenntniß bringen und gefälligst dahin wirken, daß diese Angelegenheit durch ein Einverständniß der höchsten Instanzen in Gewerbe- und Steuersachen einer nicht nur vom finanziellen, sondern auch vom Rechtsstandpunkte aus befriedigenden Lösung zugeführt werde.

2.

Magistratserlaß vom 21. Jänner 1887, Z. 90.209, an das Stadtphysikat,

betreffend die Benützung der Nothgruft im Wiener Centralfriedhofe und die als Exhumirungen anzusehenden Uebertragungen der in dieser Gruft beigesetzten Leichen.

Der Gemeinderath hat zufolge Plenarbeschlusses vom 16. November 1886, Z. 2725, die Gebühr für die Benützung der Nothgruft im Wiener Centralfriedhofe bis zu einem Monat mit 5 fl. nebst Hinzurechnung der „Grundtaxe", das ist für eine Grabstelle im gemeinsamen Grabe festgesetzten Gebühr von 3 fl., also zusammen von 8 fl., für jeden folgenden Monat aber mit 5 fl. festgesetzt, wobei der begonnene Monat stets als voll anzunehmen ist, und weiters bestimmt, daß für den Fall, als die Uebertragung der in der Nothgruft provisorisch beigesetzten Leichen als eine Exhumirung unter Intervention des Stadtphysikates zu behandeln sein wird, seitens der Partei auch die mit Gemeinderathsbeschlusse vom 5. October 1880, Z. 3651, für das Stadtphysikat normirte Interventionsgebühr per 5 fl., und endlich in allen Fällen für den Todtengräber als Entlohnung der mit dem Oeffnen und Schließen der Nothgruft verbundenen Arbeit, die mit 1 fl. festgesetzte Gebühr zu entrichten ist.

Hievon wird das Stadtphysikat mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt, daß zufolge Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. August 1884, Z. 21.986, beziehungsweise vom 26. September 1884, Z. 44.681, die Nothgruft auch in solchen Fällen zu benützen ist, in welchen die Erwerbung einer eigenen Nothgruft im Wiener Centralfriedhofe nicht angestrebt wird, wo aber öffentliche Rücksichten eine solche Benützung erheischen, und daß die Entscheidung darüber, ob die Uebertragung einer in der Nothgruft beigesetzten Leiche als eine Exhumirung im Sinne der Ministerialverordnung vom 3. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 56, zu behandeln ist, an der Hand der sachverständigen Beurtheilung des Stadtphysikates der Magistrat von Fall zu Fall zu treffen hat.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Druck von Carl Gerold's Sohn in Wien.